

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 09.12.2015

Betreff: Bebauungsplan Nr. 10-5/4 "Beidseits der Autobahn A92 im Bereich der Einmündung des Seebachs in den Klötzlmühlbach"
I. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB
II. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 BauGB
III. Billigungsbeschluss

Referent: I.V. Bauoberrat Roland Reisinger

Von den 10 Mitgliedern waren 10 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

einstimmig
mit --- gegen --- Stimmen beschlossen. Siehe Einzelabstimmung!

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und berührter Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 07.07.2015 bis einschl. 14.08.2015 zum Bebauungsplan Nr. 10-5/4 „Beidseits der Autobahn A92 im Bereich der Einmündung des Seebachs in den Klötzlmühlbach“ vom 18.06.2015:

I. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden, mit Terminstellung zum 14.08.2015, insgesamt 35 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt. 15 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben.

1. Ohne Anregungen haben 2 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen:
 - 1.1 Stadtjugendring Landshut
mit Schreiben vom 14.07.2015
 - 1.2 Stadt Landshut - Bauamtliche Betriebe -
mit E-Mail vom 14.07.2015

Beschluss: 10 : 0

Von den ohne Anregungen eingegangenen Stellungnahmen der vorgenannten berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Kenntnis genommen.

2. Anregungen haben 13 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange vorgebracht:

2.1 Staatliches Bauamt Landshut
mit Schreiben vom 16.07.2015

Die Belange des Staatlichen Bauamtes Landshut sind nicht berührt.

Beschluss: 10 : 0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.2 Landratsamt Landshut - Gesundheitsamt -
mit Schreiben vom 28.07.2015

Keine Einwände aus hygienischen Gründen.

Beschluss: 10 : 0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.3 Bayernwerk AG, Bamberg
mit Schreiben vom 28.07.2015

Über die nördliche Ecke des Grundstücks mit Fl. Nr. 354/67 verläuft die o. g. Hochspannungsleitung mit einer Schutzzone von 25,00 m beiderseits der Leitungsachse. Die Baubeschränkungszone beträgt 19,00 m beiderseits der Leitungsachse. Der Mast Nr. 38 steht in der nördlichen Grundstücksecke. Die Leitung ist lagerichtig im Bebauungsplan eingetragen.

Seitens der Bayernwerk AG können wir dem Bebauungsplan nur zustimmen, sofern die Sicherheit des Leitungsbestandes und -betriebes dadurch nicht beeinträchtigt wird und die folgenden Auflagen und Hinweise eingehalten werden:

- Mit den Photovoltaikmodulen ist ein Mindestabstand von 10,00 m zu den Masteckstielen von Mast Nr. 38 einzuhalten (siehe beil. Planausschnitt). Außerhalb dieses Bereiches ist für bestimmte Arbeiten am Mast (z. B. Masterneuerung) eine verbindliche, schriftliche Zusage des Solarparkbetreibers, über den zeitlich befristeten Wegbau von Solarmodulen auf eigene Kosten, für die Zeit der Arbeiten erforderlich.

- Ausgehend von einer Geländehöhe von 397,60 m ü. NN wird bei einer maximalen Modulhöhe von 3,80 m, der erforderliche Mindestabstand von 3,00 m zu den Leiterseilen eingehalten.
- Der Schattenwurf der vorhandenen Maste ist vom Betreiber der Photovoltaikanlage zu akzeptieren. Dies gilt auch bei einer Anpassung/Erneuerung von Masten, die eine Änderung der Höhe bzw. der Grundabmessungen des Mastes bedingen und ggf. eine auftretende Änderung des Schattenwurfes verursachen.
- Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen können Eisbrocken und Schneematschklumpen von den Leiterseilen und den Masttraversen (seitlicher Ausleger) abfallen. In den Mastbereichen und unter den Leiterseilen muss unter Umständen mit Vogelkot gerechnet werden. Für solche witterungs- und naturbedingten Schäden kann keine Haftung übernommen werden.
- Innerhalb der Schutzzone dürfen nur Gehölze mit niedrigen Wuchseigenschaften gepflanzt werden.
- Geländeneuveränderungen innerhalb der Leitungsschutzzone sind mit der Bayernwerk AG abzustimmen.
- Bei allen Maßnahmen (Zaun, Verlegung von Kabeln usw.) im 20 m-Bereich des Mastes Nr. 38 sind die Hinweise des beil. Merkblattes „Errichtung von Gebäuden im Nahbereich von Hochspannungsmasten“ zu beachten.
- Der Zugang und die Zufahrt zum Mast Nr. 38 müssen weiterhin, auch mit LKW für Inspektions- und Wartungsarbeiten ungehindert möglich sein. Die Zugänglichkeit zur Leitungstrasse muss ebenfalls jederzeit gegeben sein (z. B. über einen Schlüsselkasten am Tor).
- Die endgültigen Pläne für die Photovoltaikanlage sind uns rechtzeitig vor Baubeginn zur abschließenden Stellungnahme vorzulegen. Insbesondere ist die maximal mögliche Arbeitshöhe innerhalb der Baubeschränkungszone rechtzeitig mit uns abzustimmen.

Mittel- und Niederspannungsanlagen der Bayernwerk AG sind von der Planung nicht betroffen. Wir danken für die Beteiligung, um die wir auch weiterhin bitten und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die hier aufgezählten Auflagen und Hinweise werden in die Hinweise durch unter Punkt 6. in den Bebauungsplan aufgenommen.

2.4 Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, München mit E-Mail vom 29.07.2015

Wir teilen Ihnen mit, dass die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Beschluss: 10 : 0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.5 Stadt Landshut - Tiefbauamt -
mit Schreiben vom 29.07.2015

1) Straßenbau
Keine Äußerung!

2) Verkehrsplanung
Keine Äußerung!

3) Wasserwirtschaft
Es muss sichergestellt sein, dass der vorgesehene Abstand von 15 m von der tatsächlichen Wasserfläche des Seebachs und des Klötzlmühlbachs eingehalten wird.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die 15 m Abstand von den Wasserflächen des Seebachs und des Klötzlmühlbachs werden eingehalten

2.6 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
mit Schreiben vom 29.07.2015

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

In unmittelbarer Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet liegen folgende Bodendenkmäler:

D-2-7438-0069

Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.

Gemäß Art. 7.1 DSchG bedürfen Bodeneingriffe aller Art auch in jenen Bereichen einer denkmalrechtlichen Erlaubnis, in denen Bodendenkmäler vermutet oder den Umständen nach angenommen werden müssen.

Diese Erlaubnis ist in einem eigenständigen Verfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.

Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung des Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor-

und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage:

http://www.blfd.bayern.de/medien/rechtliche_grundlagen_bodendenkmal.pdf(Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt unter der oben genannten Tel.Nr. an den/die Gebietsreferenten/in.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Das Bodendenkmal mit der Nr. D-2-7438-0069 liegt außerhalb des Geltungsbereichs und wird von der Planung nicht beeinträchtigt.

Folgender Hinweis auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes wird in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen:

Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung von Bauvorhaben zutage kommen, unterliegen Art. 8 DSchG (Denkmalschutzgesetz). Sie sind dem Landesamt für Denkmalpflege/ Bodendenkmäler anzuzeigen.

2.7 Stadt Landshut - Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt - FB Umweltschutz - mit E-Mail vom 03.08.2015

Keine Äußerung zu Altlasten / Abbruch

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

1. Allgemeines

Gegen die Aufstellung des o. g. B-Plans bestehen seitens der Sachbearbeitung Wasser- und Abfallrecht (fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft/ Abfallwirtschaft (Gewerbe) + Verwaltung) beim Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt, Fachbereich Umweltschutz, Einwände.

2. Wasserrecht

Wie in der Begründung auf der Seite 11 im dritten Satz des Absatzes „Schutzgut Wasser“ richtigerweise festgestellt wird, liegt das südöstlich der Autobahn A 92 geplante Sondergebiet im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet des Klötzlmühlbaches (§ 76 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG, siehe Amtsblatt der Stadt Landshut Nr. 22 vom 10.11.2014 unter http://www.landshut.de/fileadmin/files_stadt/downloadbereich_aemter/hauptamt/allgemein/amtsblatt/amtsblatt_2014/amtsblatt_57_22.pdf).

Die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem BauGB in einem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet sind jedoch grundsätzlich untersagt (§ 78 Abs. 6 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 1 WHG, siehe http://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/_78.html).

Gemäß § 78 Abs. 2 WHG kann die zuständige Behörde (hier: die Untere Wasserrechtsbehörde beim Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt der Stadt Landshut, Fachbereich Umweltschutz) die Ausweisung neuer Baugebiete unter den in dieser Vorschrift genannten Bedingungen ausnahmsweise zulassen. Die Prüfung hat durch die Rechtsbehörde (hier: Stadt Landshut FB Umweltschutz) zu erfolgen. Wir sehen hier den § 78 Abs. 2 Nr. 1 WHG nicht als erfüllt bzw. erfüllbar an, da wir davon ausgehen, dass im Gemeindegebiet durchaus noch alternative Standorte für PV-Anlagen bestehen (ob für einzelne Vorhabensträger darauf Zugriff besteht, ist unerheblich). Für die südöstliche Fläche können wir daher eine wasserrechtliche Ausnahme nach § 78 Abs. 2 WHG nicht in Aussicht stellen. Auf die Stellungnahme der Regierung von Niederbayern vom 10.07.2015 darf verwiesen werden.

Das Wasserwirtschaftsamt Landshut erhält einen Abdruck dieser Stellungnahme.

Stellungnahme Fachbereich Immissionsschutz:

Aus Sicht des Immissionsschutzes ist die nachfolgende Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen (Folglich kann dann der „Hinweis 5.1“ unter „D: Hinweise durch den Text“ entfallen):

Die Photovoltaikanlage ist entsprechend dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben. Es ist sicherzustellen, dass es an den maßgeblichen Immissionsorten zu keinen erheblichen Belästigungen durch Blendungen kommt.

Maßgebliche Immissionsorte sind schutzwürdige Räume wie Wohnräume (einschließlich Wohndielen), Schlafräume (einschließlich Schlafräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern), Unterrichtsräume sowie Büro-, Praxis- und Arbeitsräume. Direkt an Gebäude anschließende Außenflächen (z.B. Terrassen und Balkone) sind zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr schutzwürdigen Räumen gleichgestellt. Bei unbebauten Flächen liegen die maßgeblichen Immissionsorte in einer Bezugshöhe von 2 m über Grund an dem am stärksten betroffenen Rand der Flächen, auf denen nach Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen zulässig sind.

Eine erhebliche Belästigung durch Blendungen liegt vor, wenn die astronomisch mögliche Immissionsdauer - unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen - 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden im Jahr überschreitet.

Auf die Ausführungen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt im Rahmen der Fachtagung vom 17.10.2012 zum Thema „Lichtimmissionen“ wird verwiesen.

Den „Hinweis 5.2“ unter „D: Hinweise durch den Text“ bitten wir wie folgt zu fassen:

Durch den Betrieb einer Photovoltaikanlage entstehen elektrische und magnetische Felder. Die diesbezüglich geltenden Regelungen an Errichtung und Betrieb ergeben sich aus der „Sechszwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV, Fassung vom 14.08.2013)“.

Stichpunkte:

- LfU-Fachtagung: Probleme nur im (Süd)Osten und Süd(Westen) der Anlage bei Abständen kleiner 100 m zum Immissionsort zu erwarten
- hier Abstand zu relevanten IO im Südwesten bei 600 m

→ i.O. (trotzdem entsprechende Festsetzung treffen)

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Zu 2. Wasserrecht:

Die Baugrenze wird entsprechend zurück genommen. Zusätzlich findet ein Massenausgleich von 70 m³ statt, so dass das Überschwemmungsgebiet vollumfänglich wirksam bleibt. Der Bebauungsplan wird entsprechend angepasst.

Zu Stellungnahme Immissionsschutz:

Es wird davon ausgegangen, dass durch die randliche Bepflanzung und die Ausrichtung der Solarmodule mit keiner Blendwirkung zu rechnen ist. Dies soll durch ein entsprechendes Blendgutachten nachgewiesen werden, das durch ein Sachverständigenbüro erstellt wird und deren Ergebnisse bis spätestens zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes vorliegen.

2.8 Stadt Landshut - SG Geoinformation und Vermessung - mit Schreiben vom 04.08.2015

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Sowohl das nördliche als auch das südliche Solarmodulfeld ist jeweils über einen Feldweg erreichbar. Der nördliche Weg Flurnummer 353/1, Gemarkung Münchnerau ist im Eigentum der Stadt Landshut.

Bei dem südlichen Weg Flurnummer 356/2 Gemarkung Münchnerau sind die Eigentümer die Anlieger. Die Breite dieses Flurstückes liegt streckenweise unter 3 Meter. Auch entspricht der tatsächliche Verlauf dieses Weges nicht immer der Lage des Flurstücks.

Beide Wege sind teilweise nur als Fahrspuren erkennbar.

Es ist fraglich, inwieweit für den Bau und der späteren Wartung dieser Anlagen die Zufahrten in dem aktuellen Zustand geeignet sind?

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Der Weg auf Fl.Nr. 356/2 befindet sich im Miteigentum der Verpächterin der Flurstücke die für die Bauleitplanung herangezogen werden. Somit liegt ein uneingeschränktes Nutzungsrecht des Weges durch die Eigentümerin sowie des Pächters vor.

Aus dem Luftbild geht eindeutig hervor, dass der nördliche Weg auf Fl.Nr. 353/1 auf städtischem Grund verläuft. Darüber hinaus wurden der tatsächliche Verlauf und der

bauliche Zustand im Gelände überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass der bauliche Zustand ausreichend für die Befahrbarkeit sowohl beim Bau als auch bei der späteren Wartung der Anlage ist. Ebenso konnte die Lage auf städtischem Grund vor Ort bestätigt werden. Des Weiteren besteht seitens des Tiefbauamtes Einverständnis mit der Leitungsverlegung im öffentlichen Feld- und Waldweg (Fl.Nr. 353/1). Voraussetzung dafür ist die Einhaltung der Aufgrabungsrichtlinien der Stadt Landshut. Im Falle einer Leitungsverlegung wird ein Gestattungsvertrag mit dem Tiefbauamt abgeschlossen.

Die Erschließung ist somit als gesichert zu betrachten.

2.9 Stadtwerke Landshut / Netze
mit Schreiben vom 05.08.2015

Verkehrsbetrieb / Fernwärme / Netzbetrieb Strom, Gas, Wasser / Abwasser

Es liegen keine Einwände vor.

Beschluss: 10 : 0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.10 Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Landshut
mit Schreiben vom 10.08.2015

Der Bund Naturschutz stimmt dem Bebauungsplan Nr. 10-5/4 „Beidseits der Autobahn A 92 im Bereich der Einmündung des Seebachs in den Klötzlmühlbach“ zur Errichtung einer Freiland-Photovoltaikanlage zu.

Beschluss: 10 : 0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.11 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Landshut
mit Schreiben vom 12.08.2015

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Aus landwirtschaftlicher Sicht keine Einwände oder Ergänzungen. Forst ist nicht betroffen.

Beschluss: 10 : 0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.12 Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Landshut - Abensberg
mit Schreiben vom 12.08.2015

Nach Rücksprache mit dem betroffenen Ortsverband nehmen wir zu dem o.g. Planungsvorhaben wie folgt Stellung:

Aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung im westlichen Stadtgebiet von Landshut führt das Planungsobjekt zu einer weiteren Verschärfung und einem erhöhten Druck auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen der dort bestehenden Betriebe.

Wir fordern deshalb die Stadt Landshut auf, das Planungsobjekt nochmals zu überdenken, ob dies dort unbedingt sinnvoll, zweckmäßig und unverzichtbar ist.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die Stadt Landshut hält nach nochmaliger Prüfung am Standort der Planung zur Erzeugung regenerativer Energien fest.

2.13 Stadt Landshut - Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt / FB Naturschutz -
mit Schreiben vom 14.08.2015

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Mit dem Bebauungsplan, dem Umweltbericht und der Eingriffsbilanzierung besteht grundsätzlich Einverständnis.

Die Zaunbegrünung ist zur besseren Einbindung in die Landschaft auf den gesamten Bereich auszudehnen, wo die landwirtschaftliche Fläche angrenzt.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die geplante Eingrünung mit Kletterpflanzen wird im Zaunbereich durch Pflanzen von Einzelsträuchern intensiviert. Die Plandarstellung wird entsprechend angepasst.

II. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Es wird davon Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgebracht wurden.

Beschluss: 10 : 0

III. Billigungsbeschluss

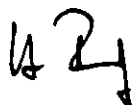
Der Bebauungsplan Nr. 10-5/4 „Beidseits der Autobahn A92 im Bereich der Einmündung des Seebachs in den Klötzlmühlbach“ vom 18.06.2015 wird in der Fassung gebilligt, die er durch die Behandlung der Äußerungen berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und durch die Behandlung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfahren hat mit der Ergänzung, dass Werbeanlagen nicht zulässig sind.

Der Bebauungsplan mit eingearbeitetem Grünordnungsplan und textlichen Festsetzungen auf dem Plan, die Begründung und der Umweltbericht vom 09.12.2015 sind Gegenstand dieses Beschlusses.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. Bebauungsplan Nr. 10-5/4 „Beidseits der Autobahn A92 im Bereich der Einmündung des Seebachs in den Klötzlmühlbach“ ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats auszulegen.

Beschluss: 10 : 0

Landshut, den 09.12.2015
STADT LANDSHUT



Hans Rampf
Oberbürgermeister

